

Satzung

für die Durchführung einer Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG im Gebiet der Samtgemeinde Apensen

Der Rat der Samtgemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz –und Verordnungsblatt, Seite 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass der Bürgerbefragung

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Apensen beabsichtigt die Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Apensen über Ihre Auffassung zur Einführung eines Winterdienstes, bei dem die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen gegen eine kostendeckende Gebühr von Schnee und Eis befreit werden, zu befragen.
- (2) Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend.

§ 2

Zeit und Ort der Befragung

- (1) Die Bürgerbefragung (Abstimmung) erfolgt durch Briefabstimmung (per Rückantwortbrief) in der Zeit vom 14.06.2014 bis zum 27.06.2014.
- (2) Der Rückantwortbrief kann per Post zurück gesandt werden oder persönlich im Rathaus der Samtgemeinde Apensen, Buxtehuder Straße 27, 21641 Apensen bei der stellvertretenden Gemeindevahllleiterin abgegeben werden. Der Rückantwortbrief muss bis spätestens 27.06.2014, 16:00 Uhr eingegangen sein.

§ 3

Gegenstand der Bürgerbefragung

Gegenstand der Bürgerbefragung ist folgende Frage:

**Sind Sie für die Einführung eines kostenpflichtigen Winterdienstes in der
Samtgemeinde Apensen?**

O ja

O nein

§ 4 Abstimmungsberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Bürgerinnen und Bürger nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des NKomVG berechtigt. Der Teilnehmerkreis bestimmt sich entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen, das bedeutet, dass gemäß § 48 NKomVG abstimmungsberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger) und am Abstimmungstag bzw. dem letzten Tag des Abstimmungszeitraums
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet seinen Wohnsitz (Ort der Wohnung im Sinne des Melderechts), bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist
 - a) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt wurde; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - b) wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht das Wahlrecht nicht besitzt,
 - c) wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- (3) Das Abstimmungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Apensen.

§ 5 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Die Samtgemeinde Apensen führt analog § 18 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und §§ 15 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 26.05.2014 bis 13.06.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Samtgemeinde Apensen, Buxtehuder Straße 27, 21641 Apensen, im Büro EG 12 eingesehen werden kann.
- (2) Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.
- (3) Stimmberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

- (4) Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens bis zum Ende der Einsichtnahmefrist (Freitag, 13.06.2014, 10.00 Uhr) bei der Gemeindewahlleitung im Wahlbüro EG 12, Buxtehuder Straße 27, 21641 Apensen, zu stellen. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Stimmberechtigtenverzeichnis nur zulässig
- a) aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag
 - b) von Amts wegen, wenn das Stimmberechtigtenverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des niedersächsischen Kommunalwahlrechts, des NKWG und der NKWO zum Wählerverzeichnis sinngemäß.

§ 6 Stimmzettel

Die Abstimmungsunterlagen insbesondere die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 7 Abstimmung

- (1) Alle Abstimmungsberechtigten erhalten per Post bis spätestens 14.06.2014 eine Benachrichtigung über die Abstimmung (zugleich Abstimmungsschein mit eidesstattlicher Versicherung und Erläuterungen zum Thema der Bürgerbefragung), einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Rückantwortumschlag mit eingedruckter Abstimmungsverzeichnisnummer.
- (2) Wer keine Abstimmungsunterlagen erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsbe-rechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und ggf. innerhalb der Einsichtnahmefrist einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch persönliches und unbeobachtetes Ausfüllen (Ankreuzen) des übersandten Stimmzettels, der anschließend ebenfalls unbeobachtet im Stimmzettelumschlag zu verpacken ist.
- (4) Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem Abstimmungsschein, auf dem die persönlich unterschriebene Versicherung an Eides statt unter Angabe von Ort und Datum nicht fehlen darf, im Rückantwortumschlag so rechtzeitig an die Gemeindewahlleitung zu senden bzw. zu übergeben, dass er dort spätestens am 27.06.2014 um 16.00 Uhr eingeht.
- (5) Nicht berücksichtigt werden Rückantwortbriefe, wenn
- a) kein gültiger Abstimmungsschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung beigelegt ist,
 - b) kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 - c) der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
 - d) keine amtlichen Vordrucke verwendet worden sind.
- (6) Die Vorprüfung der Abstimmungsberechtigung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Rückantwortbriefe durch die Gemeindewahlleitung. Abstimmungs-

schein und Stimmzettelumschlag werden dabei in Vorbereitung auf die spätere Auszählung getrennt. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden von der Gemeindegewahlleitung bis zur Auszählung ungeöffnet in der versiegelten Abstimmungsurne aufbewahrt.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Abstimmungsleitung sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der amtierenden Gemeindegewahlleitung der Samtgemeinde Apensen. Die Auszählung beginnt am 28.06.2014, ab 09:00 Uhr und wird unter Aufsicht der Gemeindegewahlleitung durch Bedienstete der Samtgemeinde Apensen durchgeführt. Die Auszählung der Stimmzettel in den zugelassenen Stimmzettelumschlägen und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.
- (2) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
 - a) Der Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist,
 - b) Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erkennbar sind,
 - c) Der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wird,
 - d) Der Stimmzettelumschlag leer ist.
- (3) Sind in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthalten, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.
- (4) Die Abstimmungsleitung stellt fest:
 - a) die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 - b) die Zahl der Abstimmenden,
 - c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - d) die Zahlen der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen.
- (5) Über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmen entscheidet die Abstimmungsleitung.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird am 28.06.2014, 18:00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Apensen, Sitzungssaal, Buxtehuder Straße 27, 21641 Apensen durch den Abstimmungsausschuss amtlich festgestellt. Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind die Mitglieder des amtierenden Gemeindegewahl-ausschusses der Samtgemeinde Apensen. Die Sitzung des Abstimmungsaus-schusses ist öffentlich.
- (7) Die Gemeindegewahlleitung der Samtgemeinde Apensen macht das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.

§ 9

Generalklausel

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerbefragung die Vorschriften des NKomVG, des NKWG und der NKWO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Im Auslegungsfall haben sie sich jedoch an dem Zweck der Abstimmung zu orientieren.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung der Bürgerbefragung im Gebiet der Samtgemeinde Apensen tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Gültigkeit endet drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.

Apensen, den 08.05.2014

Samtgemeinde Apensen

Peter Sommer
Samtgemeindebürgermeister